

NATIONALBIBLIOTH.  
Zeitschriftensaal.

# Reichsgesetzblatt

103

Teil I

|   |   |        |
|---|---|--------|
| 1933  | Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1933 | Nr. 21 |
| <b>Inhalt:</b>  |   |        |
| Erlaß des Reichspräsidenten über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung. Vom 12. März 1933 ..   |   | S. 103 |
| Verordnung des Reichspräsidenten über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen. Vom 13. März 1933 ..  |   | S. 103 |
| Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda. Vom 13. März 1933 ..   |   | S. 104 |
| Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzämter. Vom 10. März 1933 ..  |   | S. 104 |
| Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes. Vom 10. März 1933 .. |   | S. 104 |
| Verordnung über Stellen Sperre in der knappschaftlichen Versicherung. Vom 14. März 1933 ..  |   | S. 104 |
| Zweite Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933. Vom 14. März 1933 ..                                |   | S. 104 |

**Erlaß des Reichspräsidenten über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung. Vom 12. März 1933.**

Am heutigen Tage, an dem in ganz Deutschland die alten schwarz-weiß-roten Fahnen zu Ehren unserer Gefallenen auf Halbmast wehen, bestimme ich, daß vom morgigen Tage bis zur endgültigen Regelung der Reichsflaggen die schwarz-weiß-rote Fahne und die Hafentkreuzflagge gemeinsam zu hissen sind. Diese Flaggen verbinden die ruhmreiche Vergangenheit des Deutschen Reichs und die kraftvolle Wiedergeburt der Deutschen Nation. Vereint sollen sie die Macht des Staates und die innere Verbundenheit aller nationalen Kreise des deutschen Volkes verkörpern!

Die militärischen Gebäude hissen nur die Reichskriegsflagge.

Berlin, den 12. März 1933.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

**Verordnung des Reichspräsidenten über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen. Vom 13. März 1933.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel I

Im Fünften Teil Kapitel I der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) in der Fassung, die sich aus den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 716), 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 140) und 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 430) ergibt,

I. wird Artikel 5 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(1) Die Landesregierungen sind bis zum 31. Dezember 1933 ermächtigt, über die Vorschriften des Artikels 1 hinaus bei den Spar-

und Girokassen, kommunalen Kreditinstituten und Giroverbänden sowie bei den Girozentralen die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestehende Satzungen zu ändern oder neue Satzungen einzuführen. Sie können zu diesem Zwecke insbesondere Einrichtungen und Anstalten aufheben, zusammenlegen und neu begründen; sie dürfen jedoch nicht ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministers kommunale Einrichtungen und Anstalten auf staatliche oder privatrechtliche Einrichtungen und Anstalten überführen oder in solche umwandeln. Die Landesregierungen können bei ihren Maßnahmen von dem bestehenden Landesrecht abweichen.

(2) Für Rechtshandlungen, die durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 veranlaßt werden, erheben Reich, Länder und Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gebühren.“

II. werden im Artikel 9 die Worte „31. März 1933“ durch die Worte „31. Dezember 1933“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1933.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Der Reichswirtschaftsminister  
Hugenberg

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk